

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Leipzig (Marktgebührensatzung)**

Beschluss Nr. RB V-1429/12 der Ratsversammlung vom 22.11.2012.  
veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24 vom 22.12.2012.

Die Stadt Leipzig hat in der Ratsversammlung auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) und der § 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) am 22.11.2012 folgende Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Kalkulation zugrunde liegenden Gebührenbedarfsrechnung für den Zeitraum 2013 bis 2017 beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Leipzig erhebt für die Standplatzzuweisung auf den Wochen- und Spezialmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage der Marktgebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Standplatzzuweisung.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht bei den Wochen- und Spezialmärkten entsteht mit der Standplatzzuweisung.
- (2) Dauerhändler auf den Wochenmärkten erhalten auf Antrag eine einmalige Standplatzzuweisung. Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit monatlichem Gebührenbescheid und bemisst sich nach Anzahl der tatsächlichen Markttag. Die Gebühren sind im voraus und bargeldlos zu entrichten. Die Fälligkeit der Gebühren ist der letzte Werktag des Vormonats.
- (3) Tageshändler erhalten eine tägliche Standplatzzuweisung. Die Gebühren werden mit der Zuweisung vor Nutzungsbeginn in bar fällig.
- (4) Wird die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt bzw. infolge höherer Gewalt nicht nutzbar, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühr.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden gem. der Standplatzzuweisung für die benannte Fläche und Zeitdauer erhoben.
- (2) Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gemäß der Zulassungsbedingungen erhoben.
- (3) Werden an einem Tag auf verschiedenen Wochenmärkten Standplätze zugewiesen, so wird stets die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren sind umsatzsteuerpflichtig. Im Gebührenverzeichnis ist die Nettogebühr ausgewiesen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Leipzig vom 14.11.2007 außer Kraft.

Anlage gemäß § 1 zur Gebührensatzung für Märkte der Stadt Leipzig

**Gebührenverzeichnis für Wochen- und Spezialmärkte  
auf der Grundlage der Kosten- und Gebührenkalkulation von 2012  
für den Zeitraum 2013 - 2017**

Zone I , Innenstadt, begrenzt durch Ring

Zone II, übriges Stadtgebiet

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab  Aufrundung auf volle qm	2013 - 2017	
		Gebührensatz  Gebühren (Netto) in €	
		Zone I	Zone II
<b>1. Wochenmärkte</b>			
Markthändler (Angebot gem. § 67 (1) GewO)			
- Dauerhändler	qm/tgl.	2,50	1,50
- Tageshändler	qm/tgl.	3,00	2,00
Markthändler (erweitertes Sortiment)			
- Dauerhändler	qm/tgl.		2,00
- Tageshändler	qm/tgl.		2,50
<b>2. Spezialmärkte</b>			
<b>2.1. Leipziger Markttage/ Weinfest/Sondermärkte</b>			
Händler mit Pflanzen- u. Blumensortiment	qm/tgl.	3,50	
Händler mit allgem. Warensortiment	qm/tgl.	5,60	
Gastronomie (Speisen und Getränke im Zelt)	qm/tgl.	3,00	
- Freisitz mit Außenstand pro Tag		40,00	
Imbiss u. Sonst.Verzehrstände (Kräppelchen, Waffeln,Crepes,Langos etc.)	qm/tgl.	7,50	
Winzer Verkaufsstand und Freifläche (gesamt 50 qm) pro Tag		230,00	
Kinderkarussell	qm/tgl.	0,60	
Gemeinnützige Vereine (lt.Sortiment)	qm/tgl.	ohne	
Verkaufshaus vom Marktamt (pro Stück)		510,00	

<b>2.2. Weihnachtsmarkt</b>			
Händler mit allgemeinem Warensortiment	qm/tgl.	5,60	
Süßwaren/Weihnachtsgebäck	qm/tgl.	7,50	
Waffelbäcker/Kräppelchen	qm/tgl.	9,00	
Imbiss (ohne Ausschank alkoholischer Heißgetränke)	qm/tgl.	10,20	
Imbiss u. Ausschank alkoholischer Heißgetränke	qm/tgl.	14,50	
Ausschank alkoholischer Heißgetränke	qm/tgl.	18,50	
Stehische (pro Stück für gesamten Zeitraum)		25,00	
Kinderkarussell	qm/tgl.	0,60	
Riesenrad	qm/tgl.	0,80	
Gemeinnützige Vereine (lt.Sortiment)	qm/tgl.	ohne	
Verkaufshaus vom Marktamt (pro Stück)		1100,00	
Verkaufshaus vom Marktamt (Wechselhütte)	tgl.	15,00	